Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 18 055
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 22. Februar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2016) und **Antwort**

Entwicklung von Spielhallen, Wettbüros und Café-Casinos 2015

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Spielhallen-Erlaubnisse gab es in Berlin zum jeweiligen Jahresende 2014 und 2015 (gegliedert nach Bezirken)?

2. Wie viele Spielhallen-Standorte gab es in Berlin zum jeweiligen Jahresende 2014 und 2015 (gegliedert nach Bezirken)?

3. Wie viele Geldspielgeräte gab es in Berlin zum jeweiligen Jahresende 2014 und 2015 (gegliedert nach Bezirken) und zu welchem Anteil waren sie in Spielhallen, zu welchem Anteil in gastronomischen Einrichtungen aufgestellt?

Zu 1.-3.: Die Anzahl der Spielhallenerlaubnisse, Spielhallenstandorte und die Anzahl der in diesen Spielhallen aufgestellten Geldgewinnspielgeräte in den einzelnen Bezirken jeweils zum Jahresende sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die Angaben basieren auf Rückmeldungen der bezirklichen Ordnungsämter.

Bezirk	**Anzahl der Spielhallen-Erlaubnisse** § 33i GewO / § 2 SpielhG Bln (ab 02.06.2011)		**Anzahl der Spielhallenstandorte** § 33i GewO/ § 2 SpielhG Bln (ab 02.06.2011)		**Anzahl der Geldspielgeräte in diesen Spielhallen**	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Mitte	138	137	99	99	1069	1283
Friedrichshain-Kreuzberg	59	63	49	50	455	597
Pankow	28	27	21	20	273	265
Charlottenburg-Wilmersdorf	64	71	44	47	495	672
Spandau	47	48	31	32	341	446
Steglitz-Zehlendorf	9	10	8	9	72	104
Tempelhof-Schöneberg	46	47	25	28	368	376
Neukölln	51	50	37	40	342	335
Treptow-Köpenick	15	15	12	12	115	138
Marzahn-Hellersdorf	37	36	27	26	280	299
Lichtenberg	10	10	8	8	80	109
Reinickendorf	31	30	15	15	230	282
Berlin insgesamt	**535**	**544**	**376**	**386**	**4.120**	**4.906**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zur Anzahl der Geldgewinnspielgeräte an sonstigen Aufstellorten (Gaststätten und sonstige Aufstellorte nach der Spielverordnung - außer Spielhallen) liegen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung aus der Anmeldung der Vergnügungssteuer folgende Daten vor:

Am 31.12.2014 waren nach der endgültigen statistischen Auswertung des Gerätebestands (personelle Auswertung der vorliegenden Steueranmeldungen sowie Hochrechnung im Wege der Schätzung für nicht vorliegende Vergnügungssteueranmeldung) an sonstigen Aufstellorten 6.779 Geldspielgeräte aufgestellt. Da die Auswertungen per 31.12. eines Kalenderjahres jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres erfolgen, liegen zurzeit noch keine belastbaren Zahlen für den Gerätebestand an sonstigen Aufstellorten am 31.12.2015 vor.

4. Wie schätzt der Senat die Entwicklung so genannter „Café-Casinos“ im Jahr 2015 im Vergleich zu den Vorjahren ein?

5. Wie viele so genannte „Café-Casinos“ sind im Jahr 2015 mit welchen Konsequenzen ordnungsbehördlich festgestellt worden?

Zu 4. und 5.: Der Begriff des „Café-Casinos“ ist rechtlich nicht definiert.

Die 6. Novelle der Spielverordnung (SpielV) vom 04. November 2014 (BGBl. I S. 1678) ist am 11. November 2014 in Kraft getreten. Bis dahin durften in Räumlichkeiten von Gaststätten bis zu drei Spielgeräte aufgestellt werden. Mit der Novelle erfolgte gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 SpielV zunächst die Klarstellung, dass lediglich diejenigen gastronomischen Einrichtungen als geeignete Aufstellorte für Geldspielgeräte gelten, die durch den Schank- und Speisebetrieb geprägt sind und nicht überwiegend anderen Zwecken dienen.

In nach § 1 Absatz 1 SpielV geeigneten Aufstellorten (wozu auch erlaubnispflichtige Gaststätten gehören) dürfen nach wie vor bis zu maximal drei Geldspielgeräte aufgestellt werden. Hingegen dürfen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 SpielV in erlaubnisfreien Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) keine Geldspielgeräte mehr aufgestellt werden. Dies sind z. B. Betriebe ohne Alkoholausschank (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 GastG). Entsprechende Anträge auf Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) sind deshalb nunmehr abzulehnen. Diese Neuregelung betrifft Anträge nach § 33c Abs. 3 GewO, welche ab Inkrafttreten der 6. Novelle der SpielV beschieden werden. Erlaubnisfreie Betriebe, für welche bereits zuvor (bestandskräftige) Geeignetheitsbescheinigungen erteilt und aufgrund derer Geldspielgeräte aufgestellt wurden, genießen Bestandsschutz. Ab dem 10. November 2019 wird außerdem die in erlaubnispflichtigen Gaststätten maximal zulässige Anzahl der Geldspielgeräte ausnahmslos von drei auf zwei Geräte reduziert. Dies gilt dann auch für Bestandsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 GastG (erlaubnisfreie Gaststätten), für welche vor dem 11. November 2014 eine Geeignetheitsbestätigung erteilt worden war.

Die genannten legislativen Änderungen im Bundesrecht können dazu führen, dass diese Phänomen langfristig an Bedeutung verlieren wird.

Anhand der Rückmeldungen der Bezirke lässt sich konstatieren, dass die bezirklichen Ordnungsämter gegen sogenannte Café- Casinos vorgehen, etwa indem Geeignetheitsbescheinigungen, die für den Betrieb von Geldspielgeräte erforderlich sind, nicht erteilt oder widerrufen werden oder indem für unerlaubt aufgestellte Geldspielgeräte Beseitigungsanordnungen erlassen werden. Belastbare Daten dazu, wie viele Café-Casinos berlinweit ordnungsbehördlich festgestellt wurden und mit welchen Konsequenzen gegen diese vorgegangen wurde, liegen dem Senat nicht vor. Eine aktuelle Abfrage bei den Bezirken ergab, dass Statistiken unter dem Aspekt „Café-Casino“ nicht geführt werden.

6. Wie schätzt der Senat die Entwicklung der Spielhallen-Erlaubnisse, der Spielhallen-Standorte sowie der Geldspielgeräte in Berlin nach Auslaufen der Erlaubnisse bestehender Spielhallen ab dem 31. Juli 2016 ein?

7. Wie viele Bestands-Spielhallen werden nach Einschätzung des Senats von der Durchsetzung des Mindestabstands ab dem 31. Juli 2016 betroffen sein?

8. Wie viele Beschäftigte werden nach Einschätzung des Senats von der Durchsetzung des Mindestabstands ab dem 31. Juli 2016 betroffen sein?

Zu 6.-8.: Hierzu sind keine Aussagen möglich. Es kann nicht eingeschätzt werden, für wie viele der betroffenen Bestandsunternehmen, deren Erlaubnis erlischt, eine neue Erlaubnis beantragt werden wird. Ebenso kann keine Aussage dahingehend getroffen werden, welcher Antragsteller oder welche Antragstellerin die rechtlichen Anforderungen für eine Erlaubniserteilung erfüllen werden.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass allein aufgrund des Verbotes der Mehrfachkomplexe (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 Spielhallengesetz Berlin) sowie der vorgeschriebenen Abstandsregelungen eine deutliche Reduzierung erfolgen wird.

9. Wie haben sich die Einnahmen aus der Steuer auf Geldgewinnspielgeräte im Jahr 2015 im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt und mit welcher Entwicklung rechnet der Senat ab dem 31. Juli 2016?

Zu 9.: Die Entwicklung der Steuereinnahmen (Aufkommen aus der Vergnügungssteuer) in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

2013: 39.311.015 Euro
2014: 39.927.659 Euro
2015: 39.560.477 Euro

Für die Entwicklung der Steuereinnahmen ab dem 31.07.2016 kann der Senat keine Prognose abgeben, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang nach dem Erlöschen der Erlaubnis Spielhallen mit neu zu erteilenden Spielhallenerlaubnissen betrieben werden. Im Übrigen hängt die Höhe der zu entrichtenden Vergnügungssteuer im Land Berlin vom Einspielergebnis je Spielautomat ab. Mit einer Reduzierung der Geldspielgeräte muss folglich nicht zwangsläufig auch eine Reduzierung der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer einhergehen.

10. Wie haben sich die Ausgaben zur Spielsuchtprävention im Jahr 2015 im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?

Zu 10.: Die Ausgaben aus dem Einzelplan 11 für glücksspielbezogene Suchtprävention haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2010	63.549,56 EUR
2011	65.062,37 EUR
2012	163.616,06 EUR
2013	120.000,01 EUR
2014	133.233,00 EUR
2015	138.750,00 EUR

11. Wie hat sich die Zahl der Fälle problematischen Spielverhaltens in den vergangenen drei Jahren entwickelt und wie schätzt der Senat die Entwicklung der Fallzahlen nach Durchsetzung der Mindestabstandsregeln ein?

Zu 11.: Auf der Grundlage der zweijährlich durchgeführten Repräsentativerhebung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA-Erhebung 2013) kann für das Bundesgebiet festgestellt werden, dass zuletzt schätzungsweise 1,5% der Bevölkerung (16-65-Jährige) ein pathologisches bzw. problematisches Glücksspielverhalten aufwiesen. Dabei gab es keine statistisch signifikante Veränderung im Vergleich zum Survey 2011. Die Daten für 2015 liegen noch nicht vor. Hinsichtlich der Trends zum Spielverhalten fiel in der Befragung aus 2013 u.a. auf, dass insbesondere bei jungen Männern das Spielen an Geldgeräten deutlich zunahm (zum Vergleich: 2007 – 5,8 %, 2013 – 23,5 %, jeweils 12-Monats-Prävalenz).

Aufgrund der komplexen Entstehungsbedingungen einer individuellen Glücksspielproblematik sowie der Prozesshaftigkeit von Suchtentwicklungen kann keine konkrete bzw. kurzfristige Entwicklung von Fallzahlen nach dem Inkrafttreten von Mindestabständen im Spielhallensektor prognostiziert werden. Die Reduzierung der Angebotsdichte von Spielhallen durch gesetzlich vorgegebene Mindestabstände stellt aus suchtfachlicher Sicht eine sinnvolle verhältnispräventive Maßnahme dar. Vor dem Hintergrund des hohen Suchtpotentials hat eine Verringerung von Glücksspielgelegenheiten im Spielhallensektor eine schützende Funktion sowohl für bestimmte Risikogruppen der Bevölkerung als auch – aufgrund der damit einhergehenden Triggerwirkung – speziell für bereits problematisch bzw. pathologisch spielende Menschen.

12. Wie viele Wettbüros gab es in Berlin zum jeweiligen Jahresende 2014 und 2015 (gegliedert nach Bezirken) und wie schätzt der Senat die weitere Entwicklung ihrer Zahl ein?

Zu 12.: Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/17266 vom 22. Oktober 2015 verwiesen. Da die dort erwähnten Abstimmungen der Länder zur weiteren Regulierung des Sportwettbereiches, die je nach konkreter Ausgestaltung dann entscheidende Auswirkungen auch auf den Umgang mit den „Wettbüros“ entfalten werden, noch nicht abgeschlossen sind, vermag der Senat aktuell keine weiterführende verlässliche Prognose in der Angelegenheit abzugeben.

Berlin, den 07. März 2016

In Vertretung

Dr. Hans R e c k e r s

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mrz. 2016)